



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

## Infobroschüre Allgemeine Studiengebühren

Diese Informationsbroschüre des Studentensekretariates der Universität Heidelberg soll Ihnen einen Überblick (Zweifelsfälle bedürfen einer konkreten Einzelprüfung!) über das Thema Studiengebühren und Darlehen an der hiesigen Hochschule geben. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die offiziellen Infobroschüren der Landesregierung Baden-Württembergs oder wenden sich über die auf der letzten Seite angegebenen Kontaktmöglichkeiten an Ihre Ansprechpartner.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Informationen zu den Studiengebühren

1. Gebührenhöhe
2. Gesetzliche Ausnahmen von der Zahlungsverpflichtung
  - 2.1 Ohne Antragserfordernis
  - 2.2 Mit Antragserfordernis
  - 2.3 Außergewöhnliche Härtefälle
  - 2.4 Zahlungshinweise (Verfahren, Fristen, Folgen)

#### II. Informationen zu Darlehensmöglichkeiten

1. Eine Grundsatzentscheidung: „Selbstzahler“ oder „Darlehensnehmer“
  - 1.1 „Selbstzahler“
  - 1.2 „Darlehensnehmer“
2. Angebote der verschiedenen Kreditinstitute
  - 2.1 Landesbank Baden-Württemberg
  - 2.2 Weitere Kreditinstitute
3. Darlehensberechtigung
4. Darlehensdauer
5. Berechnungsbeispiel

#### III. Ansprechpartner

# **I. Informationen zu den Studiengebühren**

## **1. Höhe der Gebühren**

Seit dem 01.01.2006 ist das vom Landtag verabschiedete neue Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Kraft. Dieses regelt u.a. die Frage der allgemeinen Studiengebühren, die zweckgebunden für die Erfüllung der Hochschulaufgaben in Studium und Lehre verwendet werden und damit die Studienbedingungen verbessern.

Über die konkrete Verwendung der Einnahmen ist gemäß § 4 LHGebG im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden. Die Universität Heidelberg hat hierzu eine Senatskommission eingerichtet.

Ab dem Sommersemester 2007 muss grundsätzlich jede/r Studierende in einem grundständigen Studiengang oder einem konsekutiven Masterstudiengang pro Semester folgende Gebühren zahlen:

- ◆ allgemeine Studiengebühr nach dem LHGebG: 500,00 €
- ◆ Studentenwerksbeitrag : 53,60 €
- ◆ Verwaltungskostenbeitrag: 40,00 €

**593.60 €**

Sie erhalten zu Beginn Ihres Studiums oder wenn Sie bereits eingeschrieben sind vor Beginn der Rückmeldung zum Sommersemester 2007 einen entsprechenden Gebührenbescheid (Versand im Dezember 2006), der solange Gültigkeit besitzt, bis Sie einen anders lautenden Gebührenbescheid erhalten.

Die bislang bei verlängerter Studiendauer erhobenen Langzeitstudiengebühren wurden letztmalig zum Wintersemester 2006/2007 erhoben und entfallen danach. Betroffene müssen also nicht doppelt zahlen.

## **2. Gesetzliche Ausnahmen von der Zahlungsverpflichtung**

Einige Gruppen sind von der Zahlungspflicht kraft Gesetzes ausgenommen. Diese Studierende zahlen wie bisher lediglich den Studentenwerksbeitrag und/oder den Verwaltungskostenbeitrag.

Bei den nachfolgend aufgeführten Gruppen entfällt unter den angegebenen Voraussetzungen die Zahlungsverpflichtung bezüglich der Studiengebühr in Höhe von 500 € in folgenden Situationen:

## 2.1 Ohne Antragserfordernis

(Sie müssen die Befreiung nicht beantragen; in unklaren Fällen müssen Sie jedoch Ihren Anspruch nachweisen)

<b>Promotionsstudenten / Doktoranden</b>	Immatrikulierte im Promotionsstudiengang bzw. Doktoranden sind während ihrer gesamten Immatrikulationszeit von der Gebührenpflicht ausgenommen.
<b>Praktisches Jahr</b>	Diejenigen, die in Medizin das Praktische Jahr absolvieren, sind in dieser Zeit von den Studiengebühren befreit. Die Befreiung erfolgt für 2 Semester, ab dem Semester, das dem Beginn Ihres PJ folgt.
<b>Praktische Studiensemester</b>	Wenn Sie im Rahmen Ihres Lehramtsstudienganges das Praxissemester ableisten, sind Sie von den allgemeinen Studiengebühren in diesem Semester befreit. Vorausgesetzt Sie leisten es als Block ab. Hierzu müssen Sie dem Studentensekretariat einen Nachweis vorlegen.
<b>ausländ. Studierende</b>	<p>a) Diejenigen, die im Rahmen einer <b><u>Abgabefreiheitsvereinbarung</u></b> auf Bundes-, Landes- oder internationaler Ebene bzw. aufgrund einer Hochschulvereinbarung (Studenten von Partnerhochschulen) hier studieren, sind für die Dauer dieser Abgabefreiheitsvereinbarung von der Gebührenpflicht befreit (bspw. Mitglieder im Programm von ERASMUS, Sokrates)</p> <p>b) Ausländische Studierende <b><u>ohne Darlehensanspruch</u></b> (siehe Punkt II), genießen unter bestimmten Voraussetzungen <b><u>Vertrauensschutz</u></b>, dass Gebührenbefreiung für die Dauer ihrer Regelstudienzeit plus 4 Toleranzsemester besteht, sofern sie <b><u>im WS 2005/2006 (Stichtag 28.12.2005) bereits an der Universität Heidelberg (oder an einer baden-württembergischen Hochschule im selben Studiengang) immatrikuliert</u></b> waren und den Studiengang nicht gewechselt haben (keinerlei Veränderung der immatrikulierten Fächer).</p>

<b>Doppelstudium/ Parallelstudium</b>	<p>Sofern Sie in zwei Hochschulen immatrikuliert sind und der <b>Schwerpunkt</b> Ihres Studiums bei der anderen Hochschule liegt, sind Sie von der Gebührenpflicht bei der Universität Heidelberg ausgenommen.</p> <p>Bei einem Parallelstudium ist man für das Studium mit der geringeren Regelstudienzeit befreit.</p>
---	--

### Was müssen/können Sie tun, wenn Sie einer dieser Gruppen angehören?

Sie erhalten keinen Gebührenbescheid, da Sie nicht zahlungspflichtig sind. Sollten Sie dennoch einen erhalten, teilen Sie uns **unverzüglich** mit, dass Sie einer der o.g. Gruppe angehören, da ansonsten Ihre Befreiung nicht sichergestellt ist. Wir werden dann bei Ihnen eine entsprechende Befreiung von den Studiengebühren eintragen und Sie brauchen dementsprechend für den betreffenden Zeitraum die 500 € nicht zu bezahlen.

Ausnahme: Da wir nicht wissen, wann Lehramts-Studierende ihr Praxissemester absolvieren, ist es für die Befreiung notwendig, den Nachweis dem Studentensekretariat vorzulegen.

### 2.2 Mit Antragserfordernis

**Wenn Sie aus den folgenden Gründen von den Studiengebühren befreit werden wollen, müssen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung mit den erforderlichen Nachweisen stellen!**

<b>Beurlaubung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es muss ein <b>Beurlaubungsgrund</b> vorliegen (bspw. Auslandssemester, Krankheit, Geburt oder Kindespflege). <b>Kein</b> Beurlaubungsgrund ist z.B. Prüfungsvorbereitung, Diplomarbeitserstellung, wirtschaftliche Notlage</li> <li>2. Es muss ein <b>Beurlaubungsantrag vor Vorlesungsbeginn</b> gestellt worden sein.</li> </ol>
--------------------	---

<b>Kindeserziehung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie pflegen / erziehen ein <b>eigenes</b> Kind (leiblich, adoptiert, Pflegekind).</li> <li>2. Das Kind hat zu Semesterbeginn das <b>achte Lebensjahr</b> noch nicht vollendet.</li> <li>3. Es muss ein <b>Antrag auf Befreiung</b> vor Vorlesungsbeginn gestellt worden sein.</li> </ol>
------------------------	--

<b>3.-Kind-Regelung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b><u>Zwei oder mehrere Geschwister</u></b> sind oder waren an einer Hochschule, Berufsakademie, Filmakademie BW oder der Popakademie BW immatrikuliert u n d</li> <li>2. <b><u>entrichten dort Studiengebühren</u></b> oder haben für mindestens sechs Semester Studiengebühren entrichtet</li> <li>3. Es muss ein <b><u>Antrag auf Befreiung</u></b> vor Vorlesungsbeginn gestellt worden sein.</li> </ol>
<b>Behinderungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es liegt eine <b><u>Behinderung</u></b> nach § 2 SGB IX vor.</li> <li>2. Diese Behinderung hat <b><u>erhebliche studienerschwerende Auswirkungen.</u></b></li> <li>3. Es liegt entweder ein Schwerbehindertenausweis (GdB 50 oder mehr) und/oder ein entsprechendes <b><u>fachärztliches Attest</u></b> vor (bitte Antragsformular beachten!)</li> <li>4. Es muss ein <b><u>Antrag auf Befreiung</u></b> vor Vorlesungsbeginn gestellt worden sein.</li> </ol>

### **2.3 Außergewöhnliche Härtefälle**

Eine Stundung oder ein Erlass der allgemeinen Studiengebühr ist unter bestimmten Voraussetzungen in Ausnahmefällen möglich, wenn im konkret zu benennenden Einzelfall die Zahlungsverpflichtung unbillig ist (bspw. schwere Krankheit mit erheblich studienerschwerender Auswirkung innerhalb der bereits laufenden Vorlesungszeit). Neben einem entsprechenden Antrag müssen Sie alle Ihre Behauptung stützenden Nachweise vorlegen.

Beachten Sie bitte folgende Besonderheit: **Eine wirtschaftliche Notlage ist aufgrund der Darlehensmöglichkeit kein besonderer Härtefall** und führt daher nicht zu einer Befreiung von der Studiengebühr.

Dies gilt auch für die Fälle, bei denen das individuelle Darlehensguthaben (vgl. Punkt II.4) wegen Vorstudienzeiten bereits ausgeschöpft ist.

### **Was müssen/können Sie tun, wenn Sie einer dieser Kategorien angehören?**

Anders als die unter 2.1. genannten Gruppen gilt für diese Kategorien 2.2 oder 2.3 ein **ANTRAGSERFORDERNIS**, d.h. Sie müssen für eine Gewährung der Befreiung von den Studiengebühren i.d.R. vor Vorlesungsbeginn einen „**Antrag auf Befreiung von der Studiengebühr**“ beim Studentensekretariat gestellt haben. Diesem Antrag fügen Sie dann die dort aufgelisteten Nachweise/Belege bei. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie im Studentensekretariat bzw. im Internet unter [www.zuv.uni-heidelberg.de/studsekr](http://www.zuv.uni-heidelberg.de/studsekr)

**Diese Auflistungen der von der allgemeinen Studiengebühr zu befreienden Gruppen ist abschließend, d.h., dass nur in den hier aufgeführten Ausnahmetatbeständen eine Befreiung von der Studiengebühr i.H.v. 500 € pro Semester möglich ist.**

## **2.4 Zahlungshinweise (Verfahren, Fristen, Folgen der Nichtzahlung oder einer nicht vollständigen Zahlung)**

### **Zahlungsart**

Die Studiengebühren werden mit den anderen Gebühren erhoben. Sie erhalten nach der Rückmeldung zum SS 2007 mit dem Stammdatenblatt einen entsprechenden Überweisungsträger für das folgende Semester.

Die Universität Heidelberg beabsichtigt die Gebühren zukünftig grundsätzlich per Lastschriftverfahren einzuziehen. Sie müssen dann dafür Sorge tragen, dass Ihr Konto bzw. das Konto, von dem die Gebühren abgebucht werden, immer eine ausreichende Deckung aufweist. Jede Fehlbuchung, die Ihnen oder Ihrer Bank zuzurechnen ist, geht zu Ihren Lasten. Beachten Sie bitte unbedingt, dass der Studentenwerksbeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag selbstverständlich auch im Falle der Befreiung von der Studiengebühr gezahlt werden muss. Der Vorteil des Lastschritfeinzuges ist, dass Ihnen die Studienbescheinigungen und der Studierendenausweis sofort mit Einwilligung zum Lastschritfeinzug online zur Verfügung steht und Sie diese ausdrucken können. (Voraussichtlich zum WS 2007/08 möglich)

### **Rückmeldefrist = Zahlungsfrist**

Sämtliche Zahlungen müssen **bis zum Ende der jeweiligen Rückmeldefrist** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein, also für jedes Sommersemester der 15. Februar; für jedes Wintersemester der 15. Juli eines jeden Jahres.

### **Folgen der Nichtzahlung oder einer nicht vollständigen Zahlung**

Falls die von Ihnen zu zahlenden öffentlichen Gebühren und Beiträge im Falle der Überweisung nicht rechtzeitig oder vollständig während der Rückmeldefrist bei der Universitätskasse eingehen, wird die Mahngebühr für die verspätete Rückmeldung in Höhe von derzeit 10 € fällig.

Für den Fall, dass die Beträge gar nicht gezahlt werden, hat der Gesetzgeber **als zwingende Rechtsfolge** die Verweigerung der Immatrikulation gemäß § 60 Abs.5 Nr.2 Landeshochschulgesetz (LHG) bzw. die **Exmatrikulation** gemäß § 62 Abs. 2 Nr.3 LHG angeordnet.

## **II. Informationen zum Darlehensanspruch**

### **1. Eine Grundsatzentscheidung: „Selbstzahler“ oder „Darlehensnehmer“**

Studierende können sich entscheiden, ob sie bezüglich der allgemeinen Studiengebühr (500 €) zu der Gruppe der „**Selbstzahler**“ oder der „**Darlehensnehmer**“ gehören möchten. Der Abschluss eines Darlehensvertrages kann entweder bei jedem beliebigen Kreditinstitut nach den dortigen Geschäftsbedingungen oder über die L-Bank ohne Bonitätsprüfung geschehen.

„**Darlehensnehmer**“ sind im studiengebühren-technischen Sinne hierbei allerdings nur diejenigen, die die allgemeinen Studiengebühren über die L-Bank finanzieren lassen, da nur diese Bank direkt an die Hochschulen überweist. Ein Wechsel zwischen den Gruppen ist grundsätzlich nur einmal und auch nur vom „Selbstzahler“ zum „Darlehensnehmer“ möglich, weil eine vorzeitige Kündigung eines Darlehensvertrages nur unter engen Grenzen möglich ist (Näheres dazu erläutert Ihnen gerne die L-Bank).

### **1.1 „Selbstzahler“**

Die Gesamtsumme wird grundsätzlich auf das Konto der Universität Heidelberg überwiesen. Bei nicht ordnungsgemäßen Zahlungen greift dann nach Mahnung und Androhung der Exmatrikulation die gesetzliche Regelung der zwingend vorgeschriebenen Exmatrikulation von Amts wegen (=Ende der Mitgliedschaft und damit des Studentenstatus).

### **1.2 „Darlehensnehmer“**

Falls Sie sich für das Darlehen der L-Bank entscheiden sollten, benötigt die Universität Heidelberg den von Ihnen ausgefüllten „*Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheides*“. Aus diesen Angaben berechnen wir Ihr Darlehensguthaben (Feststellungsbescheid). Diesen Feststellungsbescheid sowie den „*Antrag auf Darlehensgewährung*“ senden Sie dann an das Studentensekretariat. Die L-Bank überweist dann für die Zeit der von uns berechneten Darlehensdauer jedes Semester 500 € direkt an die Universität Heidelberg. Sollten Sie gar nicht darlehensberechtigt sein oder Ihr Darlehensguthaben bereits verbraucht haben, gehören Sie automatisch zur Gruppe der „Selbstzahler“. Eine Darlehensaufnahme bei der L-Bank ist für Sie dann ausgeschlossen.

Alle Anträge und die dazugehörigen Merkblätter finden Sie unter [www.zuv.uni-heidelberg.de/studsekr](http://www.zuv.uni-heidelberg.de/studsekr) bzw. erhalten Sie Studentensekretariat.

Beachten Sie unbedingt, dass Sie selbst jede Änderung, die die Darlehenszahlung oder persönliche Daten betrifft (Adressenänderung, Beurlaubung, praktische Semester,...), der L-Bank mitteilen müssen.

## **2. Angebote der verschiedenen Kreditinstitute**

### **2.1 Landesbank Baden-Württemberg (L-Bank)**

Wer die Studiengebühren nicht selbst aufbringen kann/will, hat ggf. einen Anspruch auf ein Darlehen gegen die L-Bank. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8 LHGebG) kann die allgemeine Studiengebühr (nicht jedoch der Studentenwerksbeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag) über ein Darlehen bei der L-Bank BW finanziert werden. D.h., die Universität berechnet, ob Sie noch darlehensberechtigt sind und falls ja, für wie viele Semester. Jede/r Studierende erhält nach Einreichung eines „Antrags auf Erteilung eines Feststellungsbescheides“ einen sog. Feststellungsbescheid, der Auskunft über die Anspruchsberechtigung und die Anspruchsdauer enthält.

Für Auskünfte über die exakten Darlehenskonditionen und Geschäftsbedingungen wenden Sie sich bitte direkt an die L-Bank BW. Diese zahlt im Falle des Vertragsabschlusses mit Ihnen die Studiengebühren i.H.v. 500 € je Semester direkt an die Hochschule aus.

### **2.2 Weitere Kreditinstitute/Banken**

Da auch andere Kreditinstitute Darlehen zum Zwecke des Studiums anbieten (im Unterschied zur L-Bank zahlen diese nach Prüfung der Bonität direkt an den Darlehensnehmer aus), sollten Sie vor Abschluss eines Darlehensvertrages die jeweiligen Konditionen prüfen.

Unabhängige Institutionen haben einige Darlehenskonditionen getestet und haben ihre Ergebnisse auch veröffentlicht. Exemplarisch möchten wir Sie auf die entsprechenden Publikationen beispielsweise der Stiftung Warentest ([www.stiftung-warentest.de](http://www.stiftung-warentest.de)), des Zentrums für Hochschulentwicklung ([www.che.de](http://www.che.de)) und des Studentenwerks Heidelberg ([www.studentenwerk-heidelberg.de](http://www.studentenwerk-heidelberg.de)) hinweisen, die Sie auf der jeweiligen Homepage einsehen können.

Im Folgenden wird die Darlehenskonstruktion der L-Bank dargestellt.

### **3. Anspruchsberechtigung gegenüber der L-Bank**

#### 3.1 *Anspruchsberechtigte* sind

- deutsche Staatsangehörige,
- EU- und EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige
- heimatlose Ausländer,
- Ausländer oder Staatenlose mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur)

#### 3.2 *Nicht anspruchsberechtigt* sind

- wer bei Aufnahme seines Erststudiums das 40. Lebensjahr vollendet hat
- alle nicht unter 3.1. genannten Gruppen.

### **4. Anspruchsdauer gegenüber der L-Bank**

Der Anspruch auf Darlehenszahlung besteht für die Dauer des Studiums in BW, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit des grundständigen Studiums zzgl. vier weiterer Hochschulsesemester (und ggf. Zusatzsemester aufgrund eines vorherigen, in der jeweiligen Prüfungsordnung zwingend vorgeschriebenen Spracherwerbs).

**Die Anspruchsdauer wird jedoch um die Anzahl von Hochschulsesemestern folgender Studienzeiten gekürzt:**

- bisherige Studienzeiten an einer staatlichen Hochschule in Deutschland (Uni, FH, BA, ...)
- bisherige Studienzeiten an einer Päd. Hochschule, Berufsakademie, Notar-Akademie, Film-Akademie, FH der öff. Verwaltung

**Nicht angerechnet und damit nicht gekürzt wird bei vorherigen Studienzeiten, in denen der/die Studierende**

- beurlaubt war,
- wegen Kindeserziehung, Behinderung oder Einzelfallregelung von der Gebührenpflicht befreit ist oder war.

### **5. Anspruchsberechnung (Beispiel)**

Die Berechnung ergeht wie folgt und bindet ausschließlich die L-Bank BW (also keinesfalls andere Kreditinstitute):

Grundsätzlich hat jede/r Gebührenpflichtige einen Darlehensanspruch über die Anzahl der Regelstudienzeitsemester (Bsp.: Jura = 9)	<b>9</b>
zusätzlich werden 4 Toleranzsemester addiert	<b>+ 4</b>
abgezogen werden die bisherigen Studienzeiten (sämtliche Hochschulsesemester, die Sie an einer deutschen Hochschule in der Vergangenheit bereits eingeschrieben waren) (Bsp.: an der Uni Köln bereits 6 Semester in einem beliebigen Studiengang, danach bereits 3 Semester an der Uni Heidelberg in einem beliebigen Studiengang)	<b>- 6 - 3 3</b>

nicht abgezogen werden bspw. Beurlaubungs- oder Kindererziehungszeiten (Bsp: zwei der sechs Semester an der Uni Köln waren Urlaubssemester)	<b>+</b> <b>2</b>
Ergebnis (=Darlehensberechtigung gegenüber der L-Bank BW)	<b>6</b>

Nach dieser Beispielsberechnung besteht also ein Anspruch gegen die L-Bank BW auf Zahlung der Studiengebühren für 6 Semester.

### **Was müssen Sie tun, wenn Sie ein Darlehen über die L-Bank aufnehmen wollen?**

Sofern Sie sich als zugelassene/r Bewerber/in bzw. bereits hier Immatrikulierte/r für eine Darlehensaufnahme bei der L-Bank entscheiden wollen, benötigt das Studentensekretariat folgende von Ihnen ausgefüllte Formulare, die Sie aus dem Internet downloaden können:

1. Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheides
2. Antrag auf Darlehensgewährung bei der L-Bank

Aufgrund Ihrer Angaben im Antrag 1 erstellt die Universität Heidelberg einen verbindlichen Feststellungsbescheid, der über den Darlehensanspruch („ob“) und die errechnete Darlehensdauer („wie lange“) Aussagen trifft. Diesen Bescheid senden wir Ihnen zu.

Nun entscheiden Sie: Wenn Sie das Darlehen bei der L-Bank beantragen möchten, schicken Sie der Universität Heidelberg eine Kopie Ihres Feststellungsbescheides und den ausgefüllten Antrag 2 (Darlehensantrag). Diese beiden Formulare erhält die L-Bank dann von uns. Diese fügt dann noch u.a. die Effektivverzinsung ein und sendet den Darlehensvertrag an Sie. Sie schicken diesen Vertrag unterschrieben an die L-Bank zurück. Die L-Bank wird dann für die berechnete Laufzeit für jedes Semester 500 € an die Universität Heidelberg überweisen. Die 93,60 € müssen Sie selbst aufbringen.

Weitere Informationen (z.B. zur Rückzahlung) erhalten Sie bei der L-Bank oder in den diesbezüglichen Merkblättern, die die Universität Heidelberg, Studentensekretariat, für Sie zur Verfügung stellt.

### **III. Ihre Ansprechpartner**

An mehreren Stellen in der Universität (z.B. Neue Uni, Mensen) werden wir im Wintersemester 2006/2007 Informationsstände errichten. Dort erhalten Sie erste Informationen.

Am 1. Februar 2007 findet eine Infoveranstaltung und ein Diskussionsforum zur Verwendung der Studiengebühren statt, bitte beachten Sie hierzu die Aushänge. Zu aktuellen Themen steht Ihnen das Online-Journal der Universität Heidelberg zur Verfügung.

Folgende Stellen informieren und beraten zum Thema Studiengebühren:

- ▶ **Zentrum für Studienberatung und Weiterbildung**, Friedrich-Ebert-Anlage 62 in Heidelberg
- ▶ **Studentensekretariat**, Seminarstr. 2 in Heidelberg, Öffnungszeiten: Mo bis Do 10 bis 12 Uhr und Di 14 bis 16 Uhr
- ▶ **Info-Telefon**: 06221 / 54 54 54, Sprechzeiten: Mo bis Do 9 bis 16 Uhr und Fr 9 bis 13 Uhr